

Ausschreibung: Kunst im öffentlichen Raum

Ein Kunstwerk für die Fischbeker Reethen

1. Leistungsprofil:

Diese Ausschreibung zielt auf folgenden Auftrag ab: Konzeption, Design, Planung und Bau einer Skulptur bzw. eines dreidimensionalen Kunstwerkes, das die Qualitäten der Fischbeker Reethen (siehe Projektbeschreibung unter Punkt 9) als Lebensraum verkörpert. Es soll ein lokaler Bezug entstehen, der weniger auf die bestehende Umgebung und Natur, als vielmehr auf das zu entstehende Quartier Bezug nimmt.

Größe bzw. Dimension des Werkes: Die Sichtbarkeit des Kunstwerkes soll aus verschiedenen Perspektiven möglich sein. Wichtig ist, dass das Werk aus den vorbeifahrenden S-Bahnen deutlich erkennbar ist (Standort siehe Anlage 1). Auch der Zugang zum Werk und die Erkundung dessen soll für Spazierende garantiert werden.

Für die Konzeption und Umsetzung des Werkes streben wir einen Werkvertrag mit einer Gesamtsumme von 20.000 Euro (netto) an. Das Kunstwerk geht in den Besitz der IBA Hamburg über.

Die Kommunikationssprache ist Deutsch. Die Teilnahme / Bewerbung in Kollektiven ist möglich.

2. Angebotsabgabe:

Erwartet wird die Einreichung eines Konzeptes mit folgenden Komponenten:

- Konzept (Erläuterung der Idee, des Themas): max. 2 Din-A-4-Seiten
- technische Zeichnung (inkl. Konzept zur Verankerung im Boden, Verzicht auf umweltschädliche Materialien, im Anhang finden Sie Infos zur Bodenbeschaffenheit)
- Angabe der geplanten Materialien in Bezug auf Qualität, Witterungsfähigkeit und Nachhaltigkeitsaspekte (z.B. regional, Recycle-Material, Naturmaterialien, etc.) sowie Angaben zur Fertigungsweise des Kunstwerkes: max. 2 Din-A-4-Seiten. Beachten Sie bei ihrer Materialwahl, dass keine Blendwirkung für den Schienenverkehr entstehen darf.
- Portfolio der Bewerber:innen mit Auflistung / Aufzeigen (Bilder) vergleichbarer relevanter Projekte (2-5 Projekte): Gebündelt in einer PDF-Datei.

3. Beurteilungskriterien:

Zur Beurteilung (diese erfolgt über die Summe von Punkten in einem Punkte-System von 0 bis 5 Punkten der jeweiligen Kriterien, angerechnet auf ihre Anteile.) der eingereichten Angebote werden folgende Kriterien herangezogen:

- 25% der Gesamtbewertung: Ausdruck des Themas
- 25% der Gesamtbewertung: Ästhetik (Formsprache)
- 20% der Gesamtbewertung: Robustheit (Statik, Materialqualität, Witterungsfähigkeit, Vandalismus-Sicherheit)
- 10% der Gesamtbewertung: Nachhaltigkeit (Material und Fertigung)
- 20% Erfahrung mit ähnlichen Projekten (Kunst im öffentlichen Raum)
- Über den Zuschlag entscheidet eine Fachjury. Um die Arbeit und Leistung der Bewerber:innen zu würdigen, erhalten Plätze zwei und drei eine Vergütung von 1.500 Euro (netto) für ihr Konzept bzw. ihren Designentwurf. Die Jury behält sich vor, keines der eingereichten Projekte auszuwählen und auszuzeichnen.

4. Angebotsfrist:

Die Angebotsfrist für den Konzeptentwurf endet am Montag, den 03. Juni 2024 um 10:00 Uhr. Nach dieser Frist eingehende Angebote können bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden. Bitte senden Sie die Unterlagen ausschließlich per E-Mail an: maike.lachenicht@iba-hamburg.de (Maike Lachenicht, Veranstaltungsmanagement IBA Hamburg)

5. Bieterfragen:

Bei Rückfragen zum Angebot nennen Sie uns diese bitte per Mail (Maike Lachenicht, Veranstaltungsmanagement, maike.lachenicht@iba-hamburg.de) bis zum 20. Mai 2024 bis 10:00 Uhr.

6. Teilnahmebedingungen:

Abgesehen von der fristgerechten Einreichung des Konzeptentwurfes wird die Teilnahme am Jury-Termin vorausgesetzt.

Sollte es zum Zuschlag kommen, wird die Teilnahme an der Ortbegehung sowie an der Eröffnung vorausgesetzt. Dies wird im Werkvertrag vereinbart.

Bestandteile des Werkvertrages und entsprechende Abschlagszahlungen:

1. Ortsbegehung mit dem Projektteam: 1.000 Euro (Erster Abschlag)
2. Detaillierte technische Zeichnung inkl. Statik: 3.000 Euro (Zweiter Abschlag)

3. Inhaltliche Erläuterung des Werkes (Vermittlung: Zielgruppe Bürger:innen):
1 DIN-A-4-Seite -> 1.000 Euro (Dritter Abschlag)
4. Sachmäßige und sichere Installation des fertigen Werkes vor Ort, in Absprache mit dem Projektteam: 13.000 Euro (Vierter Abschlag)
5. Anwesenheit bei der Eröffnung des Werkes (Vernissage): 1.000 Euro (Fünfter Abschlag)
6. Bereitschaft zu möglichen Reparaturarbeiten (binnen 7 Werktagen) in den ersten 6 Monaten (werden separat vergütet), hier wird lediglich die Bereitschaft vergütet und nach Ende dieser Zeit die letzte Rate des Werkvertrages ausgezahlt: 1.000 Euro (letzter Abschlag)

7. Zeitplanung:

Frist dieser Ausschreibung (Konzepteinreichung):	03. Juni 2024 (10 Uhr)
Frist möglicher Bieter:innen-Fragen:	20. Mai 2024 (10 Uhr)
Antwort auf Bieter:innen-Fragen bis:	27. Mai 2024 (18 Uhr)
Auswahl / Jurysitzung	Juni
Ortsbegehung mit Projektteam	nach Abstimmung
Detailplanung Konzept, Bauzeichnung, Statik + Inhaltliche Erläuterung des Werkes	nach Abstimmung im Juli / August
Installation des Kunstwerkes vor Ort	Anfang August und Mitte Oktober 2024
Eröffnung / Pressetermin	Nach Abstimmung

8. Anlage:

- Anlage 1: Mögliche Standorte des Kunstwerkes und Bodenbeschaffenheit
- Anlage 2: Entwurf Werkvertrag / Künstler:innenvertrag

9. Projektbeschreibung Fischbeker Reethen:

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet Moorgürtel entwickelt die IBA Hamburg in den nächsten Jahren ein neues Wohn- und Arbeitsquartier. Mit den Fischbeker Reethen entsteht im Südwesten der Hansestadt ([Karte](#)) ein lebendiges, urbanes und grünes Quartier, in dem naturverbundenes Wohnen und innovative Arbeitswelten nebeneinander möglich sind. Die Nähe zur S-Bahn Fischbek und verschiedene Angebote für das tägliche Leben sollen dazu beitragen, dass das rund 70 Hektar große Quartier mit reduziertem Autoverkehr erschlossen wird und ein gutes Netzwerk für Radfahrende und Fußgänger:innen bietet.

Insgesamt entstehen in den Fischbeker Reethen unterschiedliche Typologien: überwiegend Geschosswohnungsbau, aber auch Reihenhäuser und einige wenige freistehende Einfamilienhäuser. Dabei werden hohe Ansprüche an die gestalterische Qualität und eine soziale Vielfalt gelegt. Rund die Hälfte aller Wohneinheiten soll öffentlich gefördert bzw. im preisgedämpften Mietwohnungsbau entstehen. Im Quartier gibt es auch eine neue Stadtteilschule mit gymnasialer Oberstufe. Zusätzlich sind soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Sportflächen geplant.

Naturverbunden wirtschaften

Klimafreundliches- und ressourceneffizientes Handeln sind fester Bestandteil der Quartiersentwicklung der IBA Hamburg GmbH. In den Fischbeker Reethen werden für die gewerbliche Entwicklung 10 Hektar erschlossen. Hier können auf unterschiedlich großen Grundstücken von ca. 2.000 - 6.000 qm neue Unternehmensstandorte entstehen. Flexibler Gewerbestandort bietet Platz für nachhaltige Betriebe. Wirtschaften soll in den Fischbeker Reethen eine besondere Rolle einnehmen. Die Sophie-Scholl-Straße markiert die Verknüpfung vom städtebaulich überzeugenden Wohnstandort zum angrenzenden ressourceneffizienten Gewerbegebiet. Mit der Ausweisung als urbanes Gebiet ist hier auf Grundstücken mit flexiblen Größen von ca. 2.000 - 3.000 qm die Ansiedelung von Gewerbe und Wohnen in Einzelimmobilien möglich. Eine lebendige Mischung insbesondere im Erdgeschoss wird angestrebt. Dem überregionalen Trend folgend können Unternehmer:innen in der Sophie-Scholl-Straße mit den Gewerbeimmobilien auch Wohnraum realisieren, um u. a. für ihre Belegschaft sowie für neue Fachkräfte optionale Wohnraumangebote zu schaffen.

Freiraum

Auf die Freiraumplanung wurde besonderer Wert gelegt: Die bestehenden Landschaftslinien und – teils historischen – Wegebeziehungen in den Fischbeker Reethen bleiben erhalten und werden fingerartig in das Gebiet verlängert bzw. erweitert. In der Quartiersmitte wird ein künstlicher Teich zum zentralen Treffpunkt und die ideale Kulisse für gastronomische Angebote, Einzelhandel oder Marktflächen bietet. Zusätzlich entstehen im Verlauf eines in Ost-West-Richtung verlaufenden knapp 850 Meter langen Blau-Grünen Bandes Spielflächen für Kinder und Jugendliche, Bewegungsangebote für ältere Menschen, eine Parcouranlage sowie ein Aussichtspunkt.

Wettbewerbe

Im September 2016 konnte das bekannte niederländische Büro KCAP zusammen mit Kunst + Herbert den städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb für sich entscheiden. Zur weiteren Ausgestaltung der Freiräume wurde 2018 ein zusätzlicher freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren ausgelobt, in dem das Berliner Büro relais Landschaftsarchitekten den Zuschlag erhielt. In beide Verfahren war die Öffentlichkeit eingebunden.

Fischbeker Reethen

Wasser als wesentliches Element prägen die Fischbeker Reethen. Der zentral gelegene Teich ist Anziehungspunkt für Erholung sowie Freizeitgestaltung. Er dient zudem als Rückhaltebecken bei Starkregen und kühlt im Sommer das Quartier.

Der innovative Umgang mit Wasser und Entwässerung ist maßgeblich für die Planung und Gestaltung des gesamten Quartiers. Zusätzlich erfolgt eine CO₂-Bindung durch Vernässung des vorhandenen Fischbeker Moorlandes.



Die Fischbeker Reethen werden ein lebendiges, urbanes Quartier, in dem naturverbundenes Wohnen und innovative Arbeitswelten nebeneinander möglich sind. Eine hohe architektonische Qualität bestimmen das Quartier.

Die Nähe zur Fischbeker Heide und wilde naturbelassene Flächen für Flora und Fauna zeichnen die Fischbeker Reethen aus. Der allgegenwärtige Flächenkonflikt zwischen Natur und Wohnen wird hier durch innovative Planung aufgelöst.

Die Fischbeker Reethen stehen für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Herausforderungen des Klimawandels. Die Wärmeversorgung wird zu 100% aus erneuerbaren Energien gewonnen.

Mehr unter: <https://www.iba-hamburg.de/de/projekte/fischbeker-reethen/uebersicht>

Kontakt bei Rückfragen:	Maike Lachenicht Projektmanagerin Veranstaltungen IBA Hamburg GmbH
E-Mail:	maike.lachenicht@iba-hamburg.de
Telefon:	0177-6281194
Webseite:	www.iba-hamburg.de

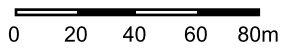
Hamburg, 19.04.2024



0 50 100 150 200m

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:5000

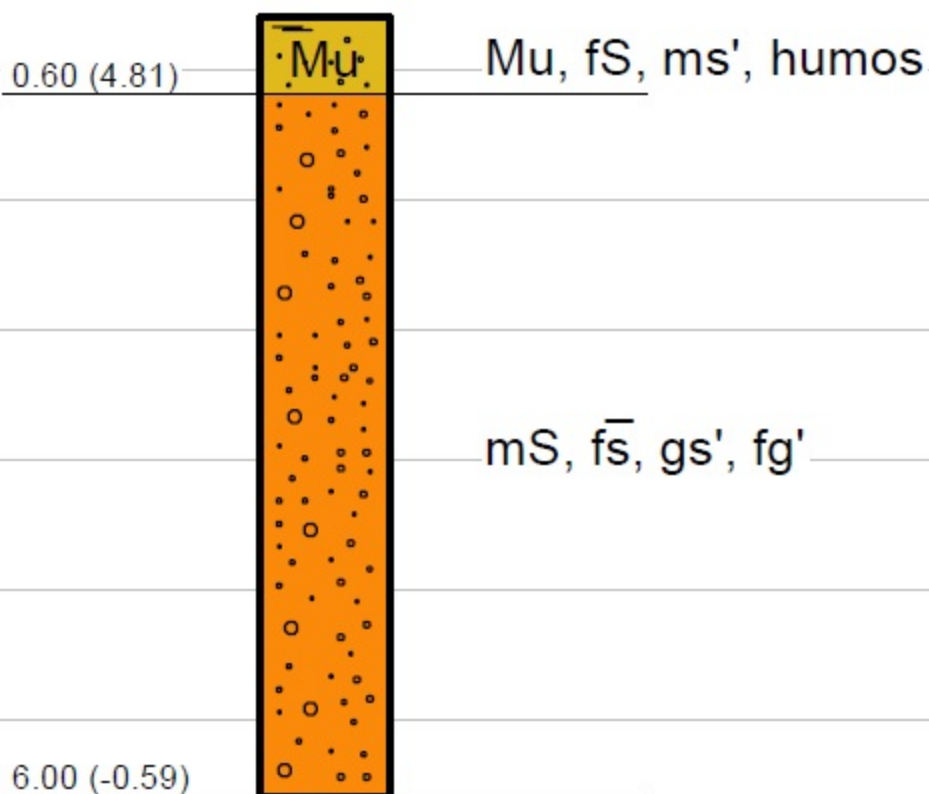


Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:2500

BK 100

+5,41 mNN



2.35 (3.06)

(15.08.2017)

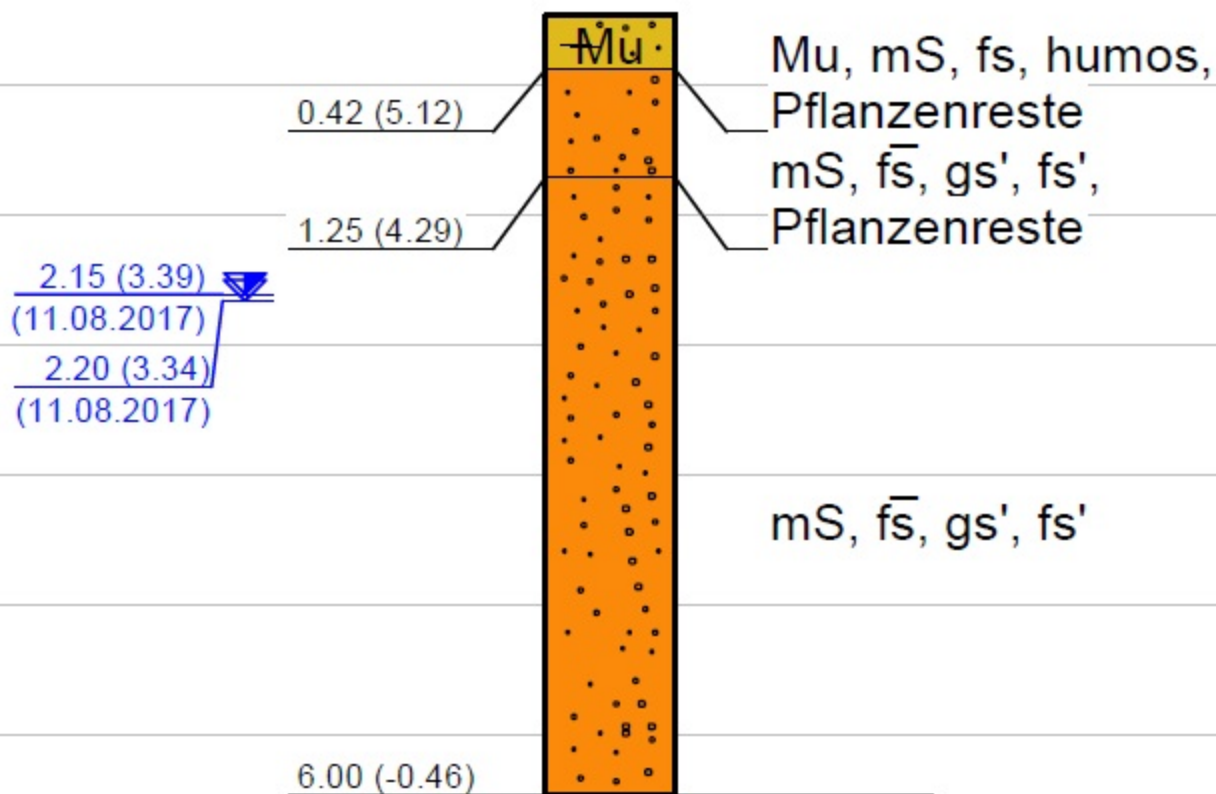
2.40 (3.01)

(15.08.2017)

6.00 (-0.59)

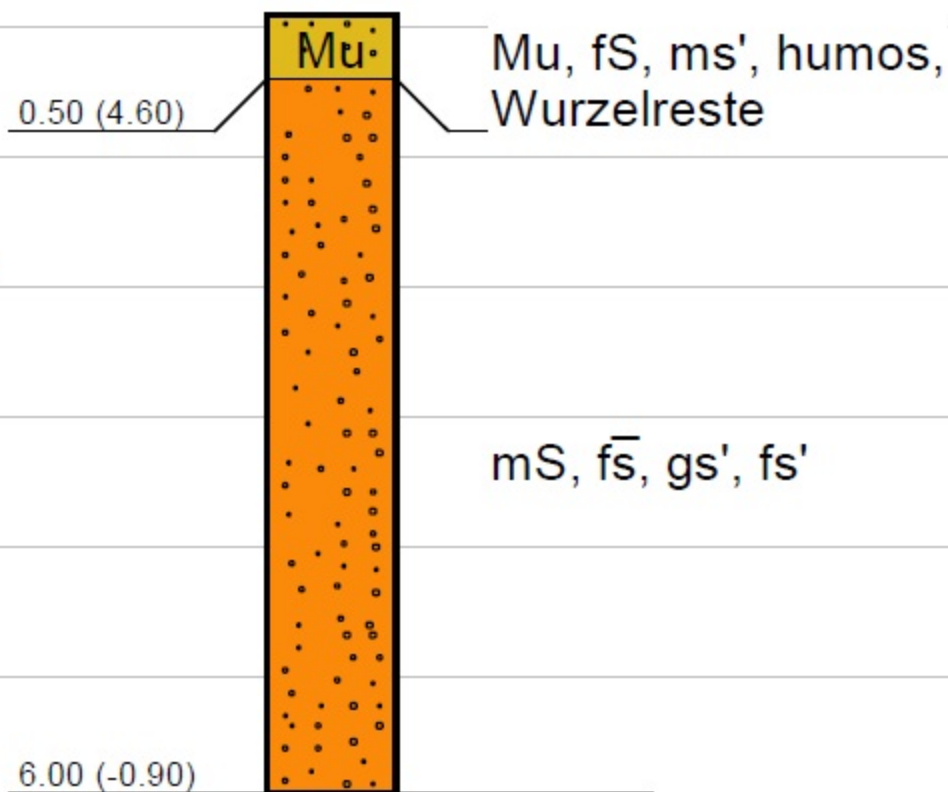
BK 101

+5,54 mNN



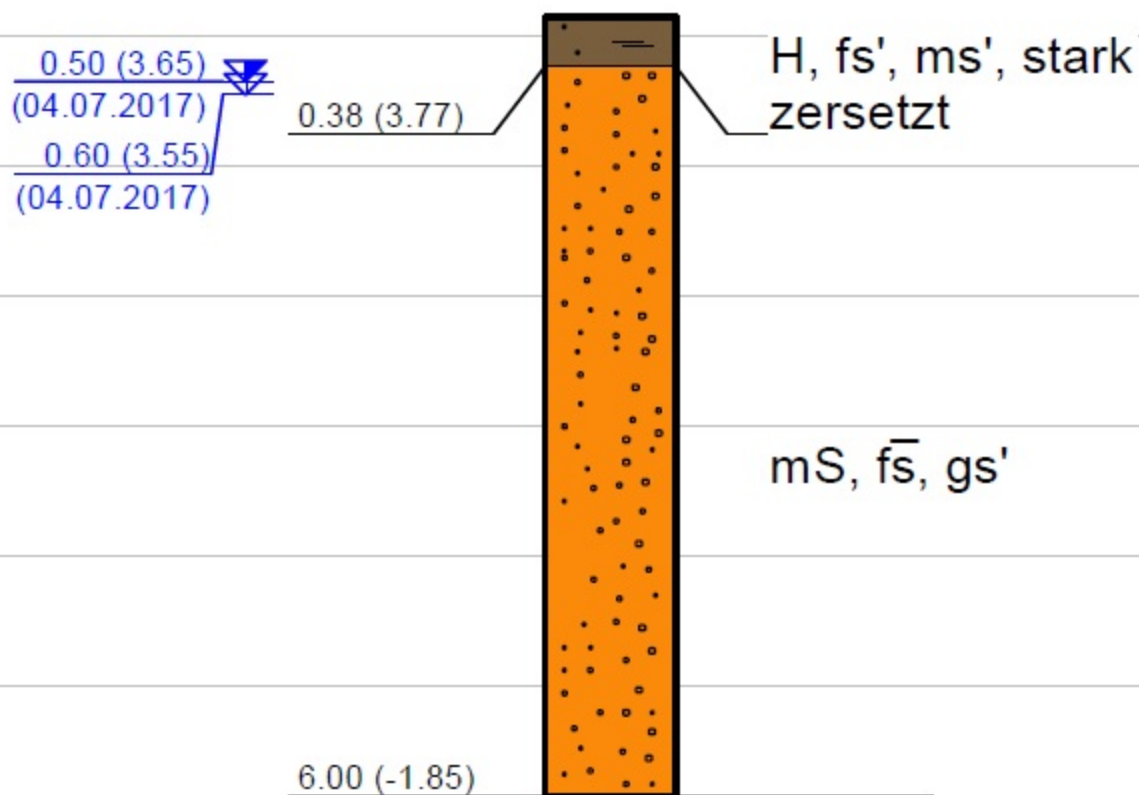
BK 103

+5,10 mNN



BK 110

+4,15 mNN



Firma
Zusatz
Ansprechpartner
Anschrift
PLZ Ort

DatumPM_Firma_Auftrag_Nummer

Quartier / Projekt: Name

KoFi: Nummer

PM / PK: Name

Telefon: (0) 40.226 227 – XXX

E-Mail: Name @iba-hamburg.de

Datum: ttmjj



Die

IBA Hamburg GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Kay Gätgens
Am Zollhafen 12, 20539 Hamburg

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

[XXX]

[Adresse XXX]

- nachfolgend „Auftragnehmer:in“ genannt –

schließen folgenden

Werkvertrag:

Präambel

Dieser Vertrag zielt auf folgenden Auftrag ab: Konzeption, Design, Planung und Bau einer Skulptur bzw. eines dreidimensionalen Kunstwerkes, das die Qualitäten der Fischbeker Reethen als Lebensraum verkörpert. Die genaue Beschreibung des Auftrages ist der Anlage 1 (Ausschreibung Kunstwerk) zu entnehmen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der/die Auftragnehmer:in übernimmt unter der Künstler:in die in der Ausschreibung vom 19.04.2024 (Anlage 1) im Einzelnen beschriebenen Aufgaben.
- (2) Der/die Auftragnehmer:in versichert, dass ihm/ihr Arbeiten mit gleicher oder teilweise gleicher Aufgabenstellung weder bekannt sind, noch vor Abschluss dieses Vorhabens in Auftrag genommen werden.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsgrundlage ist die Ausschreibung vom 19.04.2024 (Anlage1) sowie das Konzept des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin vom [Datum] (Anlage 2) als Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B“ (VOL/B) und die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB), ergänzend hierzu die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere die des Werkvertrages, zugrunde, bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge.
- (3) Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, und zwar auch dann, wenn sich der AN im zukünftigen oder vergangenen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist bzw. darauf bezogen oder hingewiesen hat.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin

- (1) Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Verträge müssen Art und Umfang der vergebenen Leistungen genau bezeichnen. Die Pflichten des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag gelten auch für Unterauftragnehmer:innen und sind vertraglich zu regeln. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin unberührt. Der/die Auftragnehmer:in ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

§ 4 Leistungstermin/Auftragserfüllung

- (1) Die vertraglichen Leistungen sind bis zum

18. August 2024

Eine Ausnahme stellt hier der 6. Bestandteil des Werkvertrages (Anlage 1: 6.6) dar, der bis

bis 6 Monate nach Installation des Kunstwerkes

zu erbringen ist.

Die Termine für die einzelnen Arbeitsphasen ergeben sich aus Zeitplanung in der Ausschreibung. Änderungen bzw. Präzisierungen erfolgen in Absprache mit dem Auftraggeber und gelten nur, wenn sie von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind.

- (2) Die vom Auftragnehmer / der Auftragnehmerin im Rahmen des Auftrags für den Auftraggeber gefertigten Unterlagen sind gemäß den in Anlage 1 definierten Anforderungen vorzulegen.
- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin werden förmlich abgenommen. Der Auftraggeber wird sich kurzfristig zur Abnahme der jeweiligen Arbeitsergebnisse äußern.

§ 5

Vergütung

- (1) Der/die Auftragnehmer:in erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringende Leistung eine Vergütung in Höhe von

20.000 Euro

(in Worten: Zwanzigtausend Euro)

zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

- (2) Bei der Vergütung handelt es sich um eine Pauschale, die sämtliche Leistungen und Rechteübertragungen nach diesem Vertrag, einschließlich aller Nebenkosten, die in Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Vertrag anfallen, abdeckt. Das Preisangebot ist hinsichtlich des Leistungsumfangs und der Vergütungshöhe verbindlich.
- (3) Die Vergütung wird nach Abnahme der Leistung und entsprechender Rechnungsstellung durch den/die Auftragnehmer:in fällig. Teilzahlungen nach Leistungsfortschritt werden wie folgt ausbezahlt:

1. Rate: 17. Juni 2024 nach der Ortsbegehung mit dem Projektteam der IBA-Hamburg
1.000 Euro

2. Rate: 08. Juli 2024 nach Vorlage der detaillierten technischen Zeichnung inkl. Statik
3.000 Euro

+ nach Vorlage der inhaltlichen Erläuterung des Werkes (Vermittlungszweck: Zielgruppe Bürger:innen)
1.000 Euro

3. Rate: 05. August 2024 nach angeschlossener Installation des Kunstwerkes vor Ort
13.000 Euro

4. Rate: 12. August 2024 nach Eröffnung / Pressetermin des Werkes vor Ort
1.000 Euro

5. und letzte Rate: Anfang Februar bis Mitte April 2025, 6 Monate nach Installation des Werkes.
1.000 Euro

Der/die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, für Reparatur- und Wartungsarbeiten innerhalb der ersten 6 Monate nach Vollendung des Werkes kurzfristig zur Verfügung zu stehen. Der/die Auftragnehmer:in sich einverstanden, dass im Falle ihrer eigenen Verhinderung Dritte die Reparatur oder Wartung des Werkes vornehmen. In diesem Fall wird der/die Auftragnehmer:in beratend an der Reparatur oder Wartung teilnehmen, indem die Dritten eingewiesen werden und bei eventuell auftretenden Fragen Auskunft gegeben wird.

- (4) Die Zahlungen sind in Form von Rechnungen anzufordern. Dabei sind die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte (Leistungsfortschritt) darzustellen. In den

Rechnungen ist die Projektbezeichnung gemäß diesem Vertrag anzugeben. Grundsätzlich hat der/die Auftragnehmer:in die Rechnungen an den Auftraggeber in elektronischer Form ausstellen und übermitteln. Rechnungen sind mit den Netto-Festpreisen aufzustellen und am Schluss der Rechnung sind gesondert der Umsatzsteuerbetrag sowie der geforderte Brutto-Rechnungsbetrag aufzuführen.

§ 6

Untersuchungsmaterial, Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten überlässt, sind diese ausschließlich zur Auftragserfüllung zu verwenden. Der/die Auftragnehmer:in wird die Daten unverzüglich löschen bzw. überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Auftragserfüllung nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Vom Auftragnehmer / der Auftragnehmerin selbst erstellte Unterlagen (z.B. im Rahmen von Befragungen u.ä.) mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten sind nicht an den Auftraggeber auszuhändigen. Der/die Auftragnehmer:in wird dem Auftraggeber entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln. Er/Sie wird die selbst erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten nach Gebrauch fachgerecht vernichten. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach Art. 28 Abs.3 lit. c) i.V.m. Art. 32 DSGVO. Er unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Ferner verpflichtet sich der/die Auftragnehmer:in zur Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten, soweit die Voraussetzungen der Art. 37 ff. DSGVO vorliegen.
- (4) Der/die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, alle ihm/ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Informationen und Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Er/Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten.
- (5) Der/die Auftragnehmer:in stellt sicher, dass sich diese Geheimhaltungspflicht auch auf seine Beschäftigten erstreckt und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer/m Beschäftigten bestehen bleibt. Dasselbe gilt auch für andere Firmen und Personen, die der/die Auftragnehmer:in – nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers (§ 3 Absatz 1 und 2) – ggf. heranzieht.

§ 7

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- (1) Vom Auftragnehmer / der Auftragnehmerin zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene, für den Erfolg bedeutsame Unterlagen sind an den Auftraggeber kostenfrei herauszugeben und werden ihr Eigentum. Bei Miete, Leasing oder Nutzungsrechten ist das Verfahren mit dem Auftraggeber vorher abzustimmen.

- (2) Dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin überlassene Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Dasselbe gilt bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom Auftragnehmer / der Auftragnehmerin erarbeiteten Teilleistungen, soweit der Auftraggeber für diese Verwendung hat.

§ 8

Zusammenarbeit

- (1) Der/die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Werkphasen in angemessener Weise zu unterrichten.
- (2) Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers ist
Maike Lachenicht, Projektmanagerin Veranstaltungen, 040.226227332
Ansprechpartner/in auf Seiten des Auftragnehmers ist
Frau/Herr XXX (Name, Funktion, Tel.).
- (4) In einer Einführung werden die mit dem Auftrag betrauten Beschäftigten des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin durch sachkundige Vertreter des Auftraggebers mit dem Auftrag bekannt gemacht.

§ 9

Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von dem Auftraggeber nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister (Transparenzportal) veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (2) Gutachten und Studien im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8 HmbTG sind von dem Auftraggeber nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister zu veröffentlichen. Vergleichbare Informationen von öffentlichem Interesse nach § 3 Absatz 2 HmbTG sollen von ihr veröffentlicht werden. Zudem können sie jeweils Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (3) Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
Der Auftraggeber kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Auftraggeber nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihm nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten,

einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber unzumutbar ist.

- (4) Zu den Urheber- und Nutzungsrechten vereinbaren die Parteien:
1. Der Auftraggeber ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, § 10 Absatz 3 HmbTG verpflichtet, das Gutachten [oder: die Studie] (im Folgenden: das Werk) im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
 2. Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin dem Auftraggeber zu diesem Zweck bereits jetzt sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er/sie dem Auftraggeber das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner/ihrer geistigen Eigenart zu bearbeiten oder umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der/die Auftragnehmer:in gestattet dem Auftraggeber, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zweck im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.
 3. Der/die Auftragnehmer:in verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und wegen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG).

§ 10

Urheberrechte/Nutzungsrechte/ Veröffentlichungen im Übrigen

Sofern oder solange der Auftraggeber das Werk bzw. die Ergebnisse des Auftrages nicht nach § 9 dieses Vertrages im Informationsregister veröffentlicht hat, gilt Folgendes:

1. Soweit rechtlich zulässig, überträgt der/die Auftragnehmer:in die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen), das von ihm/ihr allein oder mit anderen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit / dem Projekt für den Auftraggeber erstellt worden ist, im Zeitpunkt seiner Entstehung an den Auftraggeber. Ferner überträgt er das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber.
2. Im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet sich der Auftragnehmer, alles Erforderliche zu tun, um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, eine Registrierung oder einen sonstigen Schutz des betreffenden Rechtes zu erwirken.
3. Der Auftraggeber hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen) nur mit Einwilligung des Auftraggebers Dritten bekannt machen oder veröffentlichen; der Auftraggeber darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.
4. Auftragsdaten und -ergebnisse sowie Graphiken, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Vorlagetexte für Internet-Darstellungen etc. sind frei von Rechten Dritter zu liefern. Alle bei der Auftragsdurchführung entstehenden Nutzungsrechte, insbesondere an

durch den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin entwickelten Konzepten und Ideen sowie die Rechte an sonstigen urheberrechtsfähigen Werken und Werkteilen gehen uneingeschränkt ausschließlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt auf den Auftraggeber über.

5. Das Unterhalten eigener Internetseiten zu dem betreuten Auftrag ist dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis in Form eines Links auf eine gegebenenfalls bestehende Internetseite des Auftraggebers.
6. Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 11

Kündigungsrecht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin jederzeit ganz oder zu einem Teil zu kündigen.
- (2) Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.
- (3) Hat der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin wird nicht ausgeschlossen.
- (4) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist dem Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei einem Wechsel der im Angebot benannten Beschäftigten ohne Zustimmung des Auftraggebers (§ 3 Abs. 1-2 dieses Vertrages),
 - bei einer Weitergabe von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers / der Auftragnehmerin (§ 3 Abs. 3 dieses Vertrages).
- (5) § 649 BGB kommt nicht zur Anwendung.

§ 12

Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin übernimmt die Haftung und Gewähr gegenüber dem Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

- (2) Die Ansprüche der Vertragsparteien aus diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt jeweils mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Werk abgenommen wurde.

§ 13

Vertragsänderungen und -ergänzungen

- (1) Ist der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin der Auffassung, dass Anforderungen des Auftraggebers während der Auftragserfüllung zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorlegen. Unterlässt er diese Anzeige, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Hamburg.
- (2) Bedingungen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn und soweit sie von dem Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- (3) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam. Der Auftragnehmer hat die Abtretungsanzeige des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftraggeber teilt dem/der Auftragnehmer:in und dem neuen Gläubiger oder der neuen Gläubigerin ihre Entscheidung mit.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt eine rechtsgültige Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Vorliegen und Ausfüllen etwaiger Regelungslücken.
- (5) Jede Vertragspartei enthält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftraggeber:

Auftragnehmer:in:

Hamburg, den

....., den

.....
Kay Gätgens
Geschäftsführer
IBA Hamburg GmbH

.....
René Breckling
Kaufmännischer Leiter
IBA Hamburg GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Ausschreibung Kunstwerk

Anlage 2: Standorte und Bodenbeschaffenheit